

Max Hein, Die päpstlichen Handelsprivilegien für den Deutschen Orden von 1257 und 1263 (Altpr. Forschungen 15, 1938, 235—237).

Von berufener Seite, durch den Herausgeber des preußischen Urkundenbuches, erfährt der seit Sattler in der Literatur durchgängig vertretene Irrtum (so noch von Renken 1937!), nach dem das Handelsprivileg Alexanders IV. für den Deutschen Orden (1257) eine Fälschung der Ordenskanzlei aus dem 14. Jh. sei, seine hoffentlich endgültige Widerlegung. H.-J. Sch.

H. Appelt, Die Echtheit der Trebnitzer Gründungsurkunden (1203/18) (Zs. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens 71, 1937, 1—56). A. kommt in seiner sehr sorgfältigen Arbeit in scharfer Ablehnung der „hyperkritischen Einstellung“ Schultes, der die Mehrzahl der vor 1241 liegenden schlesischen Urkunden als gefälscht ansehen zu müssen glaubte, zu der Überzeugung, daß die behandelten, von Schulte verdammten Urkunden echt sind, und bezeichnet St. Theodor in Bamberg als Mutterfloster von Trebnitz. K. Br.

Hans Thiem e, Staufische Stadtrechte im Elsaß (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. R.G. 58, Germ. Abt., 1938 [Stuß-Festschrift], 654—73). · Ausgehend von der Untersuchung Fr. Beyerles über das Breisacher Stadtrecht (ebda. 39, 1918, 318 ff.) sucht Th. in den erst nach dem Interregnum beurkundeten Stadtrechten von Kolmar, Schlettstadt, Neuenburg und Mühlhausen ältere staufische Bestimmungen und ihre etwaige Beeinflussung vom Freiburger Recht nachzuweisen. Das geschieht vorläufig nicht für den Gesamtkomplex, sondern nur für Arenga und Eschatofoll der Urkunden und einige besonders beweiskräftige Bestimmungen. Ein vorläufiges Filiationschema veranschaulicht die Ergebnisse, die allerdings noch der Nachprüfung und Erweiterung bedürfen. W. H.

Die Urkunden des Stadtarchivs Brugg. Mit Unterstützung der Stadt Brugg hg. von Georg Boner. (Aargauer Urkunden, hg. von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, 7. Teil) Aarau 1937, Sauerländer; VI, 414 S. mit 3 Siegelstln. — Der siebente Band der Aargauer Urkunden ist, wie alle seine Vorgänger aus dieser Serie, kein eigentliches Urkundenbuch. Es handelt sich vielmehr um ausgedehnte Regesten, bei denen die wesentlichen Partien des Kontextes im ursprünglichen Wortlaut wiedergegeben werden. Dieses Verfahren möchte man vom Standpunkt der Diplomatik aus bedauern. Man wird es jedoch durchaus begreifen, wenn man daran denkt, daß die Archive der aargauischen Kleinstädte, die im aargauischen Urkundenwerk zur Hauptsache benutzt werden, wenige bedeutende Urkunden enthalten, deren gründliche diplomatische Prüfung sich lohnen würde; in den meisten Fällen handelt es sich um Kaufurkunden von ganz stereotypem Formular. Die 805 im vor-